

Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen
06401/903283

9.10.2008

An das BVL,
Abt. Gentechnik
Herrn Friedemann Kraft

Az. 6794-01-0105 (Ihr Schreiben vom 8.10.2008)

Sehr geehrter Herr Kraft,
herzlichen Dank für Ihr Schreiben. Ihren Hinweis, dass Unterlagen zu gentechnischen Versuchen des BSA nicht in Ihrem Haus liegen, nehme ich dankend entgegen und werde mich entsprechend dorthin wenden. Sie baten um eine Konkretisierung meines Anliegens zu dem Gengerstenversuch mit Az. 6786-01-0168, dessen Unterlagen in Ihrem Haus verfügbar sind.
Ich verweise dafür auf den bereits gestellten Antrag, in dem ich formulierte:

„Alle Unterlagen/Akten zur Planung, Durchführung, Genehmigung und Überwachung
... des Gengerstenversuchen auf dem Standort Gießen (Alter Steinbacher Weg) in den Jahren 2006 bis 2008.“

Ihre Nachfrage nun lautet: „Beantragen Sie die Einsichtnahme in sämtliche Akten zum Vorgang ...?“

Ich bin der Meinung, dass Ihre Frage sich auch meinem Antrag nicht mehr ergibt, sondern ich schon ausgedrückt habe, dass ich sämtliche Akten einsehen will. Mir ist unklar, warum Sie diese Nachfrage stellen. Eine „Aufforderung zur Präzisierung“ nach § 4 UIG darf nicht den alleinigen Zweck verfolgen, eine bereits präzise Sache nochmals zu erfragen, um die gesetzlich vorgeschriebene Frist der Bearbeitung zu verlängern.

Ich will aber dennoch darauf antworten: Ja, ich will weiterhin sämtliche Akten zum Vorgang.

Bezüglich Ihrer Kostenmitteilung möchte ich Sie auf die gesetzliche Lage aufmerksam machen. Nach § 12, Absatz 1 des UIG dürfen „für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes ... Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.“

Es ist unzulässig, aus einer vom Antragsteller nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit der Einsichtnahme vor Ort ein anderes Verfahren auszuwählen und dafür dann Kosten berechnen zu wollen. Nach der Gesetzeslage habe ich ein Anrecht auf kostenfreie Einsichtnahme vor Ort. Wenn Sie dieses an Ihrer Dienststelle aus von Ihnen zu verantwortenden Gründen nicht für möglich halten, müssen Sie eine mindestens gleichwertige Alternative bereitstellen. Ich erkläre mich einverstanden, auf eine Einsichtnahme vor Ort zu verzichten, wenn mit die Einsichtnahme an einem anderen Ort möglich ist oder wenn Sie mir zu gleichen Bedingungen (also kostenfrei) Kopien der gesamten Vorgänge zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen